



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende

## **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

beschlossen.

### **§ 1**

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

### **§ 2**

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- 2 (Schanigärten) je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 16,64 (10% vom Höchstbetrag) festgesetzt.
- 3 für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung und Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 2,77 (10% vom Höchstbetrag) festgesetzt.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

angeschlagen: 15.12.2016  
abgenommen: 30.12.2016

Der Bürgermeister

René Lobner